

Merkblatt

Informationspflichten gegenüber Kunden
nach Art. 13 DSGVO im stationären Handel



Die hier zusammengestellten Informationen spiegeln die Diskussionen in der Arbeitsgruppe Datenschutz des HDE wider. Es wird dargestellt, wie nach Auffassung der Mitglieder der Arbeitsgruppe in einigen typischen Situationen im stationären Einzelhandel die Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO gegenüber Kunden erfüllt werden können. Das Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Keinesfalls können die folgenden Ausführungen die individuelle Beratung durch einen Anwalt ersetzen, zumal viele Fragen bei der Auslegung der Datenschutzgrundverordnung nach wie vor ungeklärt sind.

1. Einleitung

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) enthält in Artikel 13 und 14 umfangreiche Informationspflichten, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Personenbezogene Daten sind alle Daten, die einer bestimmten Person direkt oder mittelbar zugeordnet werden können, wie z. B. Name, Kontaktdaten, Kundendaten, Videoaufzeichnungen. Die Informationspflichten umfassen insbesondere folgende Angaben:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, wenn ein Datenschutzbeauftragter benannt ist
- die Verarbeitungszwecke und die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung
- die berechtigten Interessen, wenn die Verarbeitung aufgrund eines berechtigten Interesses erfolgt
- bei einer beabsichtigten Weitergabe von Daten der/die Empfänger der Daten
- die Speicherdauer
- die Rechte der Betroffenen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Datenübertragung sowie das Widerspruchsrecht im Fall der Verarbeitung aufgrund eines berechtigten Interesses
- das Recht, eine Einwilligung jederzeit zu widerrufen, wenn die Verarbeitung auf der Einwilligung beruht
- das Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Wenn die Daten nicht unmittelbar vom Betroffenen, sondern von einem Dritten erhoben werden, sind nach Art. 14 DSGVO weitere Angaben erforderlich und ist der Betroffene bei der ersten Kontaktaufnahme, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Datenerhebung über die Datenerhebung zu informieren.

Auch im Einzelhandel werden in einigen Situationen personenbezogene Daten, zumeist von Kunden, erhoben, so dass auch in diesen Fällen Informationen über die Datenverarbeitung nach Art. 13 bzw. Art. 14 der Datenschutzgrundverordnung bereitzustellen sind. Beispiele für Situationen, in denen Kundendaten im Einzelhandel erhoben werden, sind:

- Einsatz von Videoüberwachung
- Kartenzahlung
- Reparaturaufträge/Änderungsaufträge
- Kundenanfragen, Kundenangebote, schriftliche Kaufverträge, Kauf auf Rechnung,
- Bestellungen, Reservierungen Services und Dienstleistungen
- Mietverträge, z. B. über Werkzeug



- Umtauschsituationen
- Gewährleistungsfälle
- Kundenbeschwerden am POS

Zum Zweck der Marktforschung werden Kunden an der Kasse manchmal um die Nennung ihrer Postleitzahl gebeten. Allein durch die Speicherung der Postleitzahl ist ein Rückschluss auf einzelne Personen nicht möglich. Daher ist nach Auffassung des HDE dabei nicht von einer Verarbeitung personenbezogener Daten auszugehen, wenn die Postleitzahl nicht mit anderen Kundendaten mit Personenbezug (Kundenname, Zahlungsinformationen o. ä.) zusammengeführt wird. Eine gesonderte Datenschutzzinformation ist nach Auffassung des HDE daher nicht erforderlich, wenn nur die Postleitzahl erhoben und verarbeitet wird.

Da die DSGVO keine konkreten Anforderungen an die Form der Informationserteilung enthält, sollten die Informationen so zur Verfügung gestellt werden, wie ein durchschnittlicher Kunde dies erwarten wird. Bei der Art und Weise der Informationen kann als Maßstab dienen, dass derjenige, dessen Daten verarbeitet werden, vor oder bei der Datenerhebung in die Lage versetzt wird, dass er sich tatsächlich über die anstehende Datenverarbeitung informieren kann. Jedenfalls sollten die Informationen gemäß Artikel 12 DSGVO in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form und in einer klaren und einfachen Sprache übermittelt werden.

Sofern bei einem Datenverarbeitungsvorgang eine gemeinsame Verantwortlichkeit vorliegt (gemäß Artikel 26 DSGVO), muss zwischen den gemeinsam Verantwortlichen festgelegt werden, wer welche Informationspflichten erfüllt.

Mit dem Merkblatt sollen Hinweise zur Erfüllung der Informationspflichten gegeben werden. Es soll darüber hinaus aufgezeigt werden, welche Besonderheiten in den jeweiligen Situationen zu berücksichtigen sind.

2. Videoüberwachung

Videoüberwachung ist ein häufiger Fall von Datenverarbeitung im stationären Handel. Zur Erfüllung der Informationspflichten bei der Videoüberwachung hat die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen Muster veröffentlicht, die sich als Standard etabliert haben und die unter folgendem Link zu finden sind: <https://www.lfd.niedersachsen.de/startseite/dsgvo/transparenzanforderungen-und-hinweisbeschilderung-bei-einer-videoeuberwachung-nach-der-ds-gvo-158959.html>

Sie bestehen aus einem Hinweisschild für eine vorgelagerte Information und einem Hinweisschild für die ausführliche Information. Die Information über die Betroffenenrechte ist beispielweise nur auf dem ausführlichen Hinweisschild enthalten. Der vorgelagerte Hinweis ist nur in Kombination mit dem ausführlichen Hinweisschild ausreichend, wenn beispielsweise an der Eingangstür nur ein kleineres Schild aufgehängt werden soll.

Zumindest die vorgelagerte Information muss gut lesbar, d. h. mindestens auf Größe DIN A4, spätestens dort gegeben werden, wo die Videoüberwachung räumlich beginnt. Werden nur die Geschäftsräume überwacht, muss die Information an der Eingangstür gegeben werden. Wenn nur ein bestimmter abgegrenzter Teil der Räume überwacht wird, kann die Information auch später erfolgen. Sie muss an allen Zugängen zu dem überwachten Raum erfolgen. Wenn auch der Parkplatz, die Zufahrt oder eine andere Außenfläche, z. B. eine Gartenmöbelausstellung oder sonstige Aktionsfläche im Freien, überwacht wird, muss auch hier zu Beginn



des überwachten Bereichs über die Videoüberwachung informiert werden. Beim Parkplatz ist die Information beispielsweise an der Einfahrt zu geben. Die vorgelagerte Information muss auch einen Hinweis darauf enthalten, wo die ausführlichen Informationen verfügbar sind. Möglich sind ein Aushang oder eine Auslage an gut erreichbarer Stelle und ggfs. ergänzend die Bereitstellung der Information auf der Internetseite. Als Aushang ist das ausführliche Schild mindestens im DIN A3-Format zur Verfügung zu stellen. Wenn zu Beginn des überwachten Bereichs gleich mit dem ausführlichen Schild in Größe DIN A3 informiert wird, ist kein weiterer Aushang erforderlich. Bei mehreren Zugängen sollte an jedem Eingang mindestens die vorgelagerte Information ausgehängt werden. Wenn beispielsweise am Haupteingang die ausführlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden, kann an den anderen Eingängen im Rahmen der vorgelagerten Information auf die ausführliche Information am Haupteingang verwiesen werden.

Das Hinweisschild am Eingang sollte zudem so platziert werden, dass es für Kunden auch tatsächlich weiter sichtbar ist. Glasschiebetüren und Rolltore, bei denen die Information nicht mehr zu sehen ist, wenn ein Kunde das Geschäft betritt, eignen sich weniger gut. Auch wenn das Schild durch eine dauerhaft offenstehende Tür während der Öffnungszeiten verdeckt wird, ist die Information nicht ausreichend.

Neben dem Namen und den Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggfs. des betrieblichen Datenschutzbeauftragten sind

- der Verarbeitungszweck
- die Rechtsgrundlage
- das berechtigtes Interesse und
- die Speicherdauer anzugeben.

Die Angabe des Verarbeitungszwecks hängt von den der Videoüberwachung tatsächlich zugrunde liegenden Umständen ab.

Denkbare Zwecke sind Diebstahlsprävention, Vandalismusprävention, Wahrnehmung des Hausrechts, Überprüfung des tatsächlichen Wareneingangs (Lieferanteneingang).

Gründe für die Durchführung der Videoüberwachung können sein:

- Ladendiebstahl
- Überfälle auf Kassenspersonal oder Kunden
- Taschendiebstähle zum Nachteil von Kunden
- Zutrittskontrolle an Eingängen, die nicht für den Kundenverkehr bestimmt sind
- Ablagerung von Sperrmüll auf dem Parkplatz
- Überprüfung des tatsächlichen Wareneingangs

Praxistipp: Die Gründe für die Videoüberwachung müssen nachvollziehbar dargelegt werden. Vorfälle, die zur Begründung der Videoüberwachung dienen, müssen tatsächlich passiert sein, und es muss auch eine Wiederholungswahrscheinlichkeit geben. Die Gründe und die Zwecke der Videoüberwachung sind daher immer im Einzelfall zu prüfen.

Es wird daher empfohlen, Vorfälle, die eine Videoüberwachung rechtfertigen können, grundsätzlich – auch im Hinblick auf einen zukünftigen Einsatz von Videoüberwachung – zu dokumentieren. Auch die im unmittelbaren Umfeld des Ladengeschäfts stattfindenden Straftaten können ggfs. zur Begründung einer Videoüberwachung beitragen.



Bei der Diebstahl- und Vandalismusprävention ist beispielsweise der Eigentumsschutz meist das berechnigte Interesse. Auch die berechnigten Interessen Dritter wie der Kunden und Mitarbeiter dürfen seit Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung berücksichtigt werden. Die Rechtsgrundlage ist regelmäßig Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f) DSGVO.

Bei der Speicherdauer akzeptieren die deutschen Aufsichtsbehörden derzeit grundsätzlich nur eine Speicherung von 48 bis 72 Stunden. Hier ist abzuwarten, ob die Auslegung der DSGVO auf europäischer Ebene einen weiteren Rahmen für die Speicherdauer schafft. Im Einzelfall akzeptieren die Aufsichtsbehörden auch eine längere Speicherdauer, wenn individuell dargelegt wird, warum die regelmäßige Speicherdauer von 48 bis 72 Stunden nicht ausreicht, sondern eine längere Speicherdauer in diesem konkreten Fall erforderlich ist.

Praxistipp: Auch hier wird empfohlen, Fälle, die aufgrund einer zu kurzen Speicherfrist nicht aufgeklärt werden können, zu dokumentieren, um ein eventuell bestehendes Erfordernis einer längeren Speicherung belegen zu können.

3. Kartenzahlung

Die meisten Händler bieten heute neben Barzahlung auch im stationären Handel die Möglichkeit an, mit verschiedenen Kredit- oder Debitkarten sowie mit Bezahl-Apps über das Smartphone zu bezahlen. Bei der Abwicklung der Zahlung werden personenbezogene Daten an die Zahlungsdienstleister und nicht zuletzt an die kontoführende Bank des Kunden übermittelt. Die Daten werden nach überwiegender Ansicht beim Einlesen der Karte durch den Händler erhoben. Im Fall der Zahlung per Lastschrift bleiben personenbezogene Daten auch in der Sphäre des Händlers, z. B. die Unterschrift des Kunden.

Daher ist davon auszugehen, dass Händler bei der Karten- und Smartphone-Zahlung Informationen nach Art. 13 DSGVO zur Verfügung stellen müssen.

Der Bundesverband der EC-Netzbetreiber (BECN e. V.) hat in Kooperation mit dem HDE ein Muster für die Erfüllung der Informationspflichten bei Kartenzahlung mit dem Hessischen Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit abgestimmt. Das Muster finden Sie als Anlage 1 am Ende dieses Merkblatts.

In der Kassensituation stellt sich jedoch oft die Frage, wie die umfangreichen Informationen für den Kunden wahrnehmbar dargestellt werden können. Dies kann auf folgenden Wegen geschehen:

- Vollständiger Aushang an der Kassensäule.
Dabei sollte auf die Lesbarkeit der Informationen geachtet werden.
- Einsichtnahme an der Kasse oder Information.
Oftmals steht im Kassensbereich nicht hinreichend Platz für einen vollständigen Aushang zur Verfügung. Alternativ kann auf die Möglichkeit der Einsicht in die Datenschutzinformationen an der Kasse oder an der Information hingewiesen werden.
- Link oder QR-Code auf Internetseite.
Insbesondere bei mobilen Kartenlesegeräten bietet es sich an, die Kunden auf die an der Kasse bzw.



Information ausliegenden Informationen hinzuweisen und das Gerät mit einem QR-Code zu versehen, mit Hilfe dessen die Kunden die Informationen online einsehen können.

Welche Art der Information möglich ist, hängt von den individuellen Gegebenheiten ab. In vielen Fällen bietet sich eine Kombination aus einem Aushang mit Basisinformationen und einem Verweis auf die Internetseite sowie die Bereitstellung einer Broschüre zur Einsichtnahme an der Kasse bzw. Information an. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme an der Kasse oder Information sollte auf dem Basis-Aushang ebenfalls hingewiesen werden.

Sofern beim Bezahlvorgang selbst nur eine mündliche Information auf die ausführlichen Informationen online oder an der Kasse bzw. Information erfolgen kann, sollte eine entsprechende Arbeitsanweisung gegenüber den Mitarbeitern erfolgen. Diese sollte dokumentiert werden. Es ist wichtig, gegenüber den Aufsichtsbehörden nachweisen zu können, dass eine Auseinandersetzung mit dem Thema erfolgt ist.

Zur Erfüllung der Informationspflicht gegenüber Kunden hat die Brandenburgische Landesbeauftragte für Datenschutz und Akteneinsicht ein Papier veröffentlicht, das Sie unter folgendem Link finden: https://www.lida.brandenburg.de/media_fast/4055/InfoblattInformationspflichten.pdf

4. Schriftliche Kauf- und Mietverträge; Reparatur- und Änderungsaufträge (außerhalb der Gewährleistung), Bestellungen; Service- oder Dienstleistungsaufträge; Kundenanfragen und Angebote; Kundenbeschwerden

Einige Händler bieten neben dem Kauf neuer Ware auch Reparaturen an, z. B. bei Elektronik, Uhren und Schmuck. Dabei wird häufig ein Auftragsformular ausgefüllt, in dem Namen und Anschrift bzw. Telefonnummer genannt werden. Auch wenn Kleidungsstücke geändert werden, wird oft ein Name notiert, manchmal auch die Konfektionsgröße oder Maße, auf die die Kleidung des Kunden geändert werden soll. Auch hierbei handelt es sich um personenbezogene Daten, wenn sie einer bestimmten Person zugeordnet werden können.

Die Information über die Datenverarbeitung kann bei Reparaturaufträgen mit dem Auftragsformular oder durch einen Aushang in räumlicher Nähe zu dem Ort der Auftragsannahme erfolgen. Wichtig ist, dass der richtige Verantwortliche genannt wird. Wenn z. B. die Änderungen an einem Anzug zwar im Ladengeschäft des Händlers, aber durch einen selbständigen Schneider im Rahmen des eigenen Geschäftsbetriebes des Schneiders aufgenommen werden, ist der Schneider für die Datenverarbeitung verantwortlich. Wenn ein Reparaturauftrag zwar vom Händler als Vertragspartner des Kunden aufgenommen wird, er den Auftrag unter Weitergabe von personenbezogenen Daten jedoch durch einen anderen ausführen lässt (z. B. Hersteller, selbständige Werkstatt oder Kundendienst), muss auf die Weitergabe der Daten hingewiesen werden. Außerdem sind neben den allgemeinen Informationen wie zu den Betroffenenrechten alle Datenkategorien zu nennen, die erhoben werden. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist in der Regel die Durchführung des Vertrages (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b) DSGVO). Die Speicherdauer richtet sich meist nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen des HGB (6 Jahre) oder der AO (10 Jahre).



Gleiches gilt grundsätzlich für schriftliche Kaufverträge, wie sie im Möbelhandel üblich sind, und Mietverträge (z. B. über Werkzeuge und Maschinen). Dabei empfiehlt sich jedoch eine Datenschutzzinformation unmittelbar mit den Vertragsdokumenten.

Bei Bestellungen auf Kundenwunsch, für die die Angabe von Namen und Kontaktdaten erforderlich ist, müssen die Kunden ebenfalls über die Datenverarbeitung informiert werden. Dabei empfiehlt sich eine Datenschutzzinformation unmittelbar mit dem Bestellformular.

Sollte ein Händler die Möglichkeit eines Verkaufs auf Rechnung anbieten, bei dem die Ware i.d.R. gleich mitgenommen wird, muss der Kunde bei der Angabe seiner Rechnungsdaten (Name, Kontaktdaten) über die Verarbeitung seiner Daten zum Zwecke der Rechnungsstellung informiert werden.

5. Umtausch, Gewährleistungs- und Garantiefälle

Teilweise werden Kunden beim freiwilligen Umtausch von Waren unter Erstattung des Kaufpreises gebeten, Ihren Namen und Ihre Adresse anzugeben. Manchmal wird auch eine Unterschrift des Kunden verlangt. Auch wenn es in der Praxis schwer sein dürfte, manche Unterschrift einer bestimmten Person zuzuordnen, wird bei einigen Unterschriften auch der gesamte Name leserlich ausgeschrieben. So oder so handelt es sich schon bei der Unterschrift um ein personenbezogenes Datum. Wenn beim Umtausch Daten von Kunden erhoben werden, ist auch hier eine Information nach Art. 13 DSGVO erforderlich, sofern eine automatisierte Verarbeitung oder jedenfalls eine Speicherung in einem Dateisystem stattfindet und die betroffene Person nicht bereits über die Informationen verfügt. Bei nicht strukturierter Ablage in einer nicht auswertbaren Dokumentensammlung dürften die Informationspflichten mangels Anwendbarkeit der DSGVO nicht erfüllt werden müssen.

Die Datenerhebung geschieht oft aus Gründen der Betrugsprävention, die gleichzeitig auch als berechtigtes Interesse an der Datenverarbeitung genannt werden sollte. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in diesen Fällen Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f) DSGVO. Im Übrigen sind die Standardinformationen zu geben.

Bei der Abwicklung von Gewährleistungs- und Garantiefällen gibt es unterschiedliche Fallkonstellationen. Wenn das defekte Produkt im Wege der Nachlieferung sofort gegen ein neues ausgetauscht wird, werden oft keine Daten erhoben, so dass auch keine gesonderte Datenschutzzinformation erforderlich ist. Wird ein mangelhaftes Produkt zur Reparatur eingeschickt, z. B. an den Hersteller gesandt, ist zu informieren wie bei einem Reparaturauftrag (vgl. 4.). Ist zur Abwicklung des Gewährleistungsfalles die Telefonnummer des Kunden erforderlich (z.B. zu Terminvereinbarungen mit einem Kundendienst, mit Handwerkern bei einer defekten eingebauten Sache oder mit einer Spedition bei Nachlieferung einer sperrigen Sache) darf diese erhoben werden.

Wird dagegen der Kaufpreis erstattet, sind die beim Umtausch erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, wenn personenbezogene Daten der Kunden erhoben werden.



6. Einholung einer Newsletter Einwilligung im stationären Handel

Auch wenn die meisten Newsletteranmeldungen online erfolgen, so ist es oftmals auch in stationären Ladengeschäften möglich, sich schriftlich (bspw. auf Papierbögen oder Karteikarten) für einen Newsletter anzumelden. Für die Versendung von Newslettern benötigt der Händler von seinen Kunden eine nachweisbare Einwilligung. Für eine Newsletter Einwilligung muss eine datenschutzrechtliche und wettbewerbsrechtliche Einwilligung eingeholt werden. Unter anderem ist erforderlich, dass bereits in der Einwilligungserklärung dargelegt wird, welche Produkte oder Dienstleistungen in dem Newsletter beworben werden. Rechtsgrundlage für die Nutzung der personenbezogenen Daten zur Versendung von Newslettern ist die Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) DSGVO.

Weitere Informationen zur Einwilligung im Zusammenhang mit dem Newsletterversand finden Sie in einem HDE-Merkblatt zum Newsletterversand.

7. Zusammenfassung

Im stationären Einzelhandel werden in einigen Situationen personenbezogene Daten von Kunden erhoben. Über die Datenverarbeitung müssen die Kunden in der Regel nach Maßgabe von Art. 13 Abs. 1 DSGVO informiert werden. Wie die Information erteilt werden kann, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Wenn es möglich ist, können die Informationen direkt gegeben werden, z. B. auf einem Kaufvertragsformular. In anderen Fällen ist es möglich, zunächst eine Kurzinformation zu geben, z. B. als Aushang oder Hinweisschild, und ausführlichere Informationen auf der Internetseite und als Broschüre an der Kasse oder Information bereitzustellen.

Anlage 1:

Entwurf des BecN für Datenschutz-Informationen zu kartengestützten Zahlungen gemäß Art. 13, 14 DSGVO

Stand: 30. Januar 2019

Der BecN empfiehlt, bei kartengestützten Zahlungen an POS-Terminals mindestens die Bereitstellung der folgenden Informationen für den Karteninhaber, um den Informationspflichten des Händlers, des Netzbetreibers und (bei Kreditkartenzahlungen) des Acquirers nachzukommen.

A. Informationstext am POS

Am POS ist ein Informationstext gemäß Option 1-4 zu platzieren:

- am POS-Terminal oder an der Ladenkasse (als Aufkleber, Aufsteller oder Aushang)
- möglichst auch zusätzlich beim Karten-Akzeptanzaufkleber an der Ladeneingangstür

Option 1 – Für große Händler, die die Infotexte auf ihrer eigenen Website platzieren:

<p>Datenschutz-Informationen für Karteninhaber:</p> <p>www.haendler-xyz.de/datenschutz-kartenzahlung</p> <p>bzw. auf Anfrage an der Kasse.</p>
--

Wenn der Händler Kreditkarten akzeptiert, muss die verlinkte Website Informationen zum Händler, zum Netzbetreiber und zu dem Acquirer oder den Acquirern enthalten (vgl. im Detail die Erläuterungen im nachfolgenden Muster-Informationstext, Abschnitt B.).

Option 2: – Ebenfalls für große Händler, die die Infotexte auf ihrer eigenen Website platzieren, aber mit Link zusätzlich per QR-Code:

	<p>Datenschutz-Informationen für Karteninhaber:</p> <p>www.haendler-xyz.de/datenschutz-kartenzahlung</p> <p>bzw. auf Anfrage an der Kasse.</p>
---	--

Wenn der Händler Kreditkarten akzeptiert, muss die verlinkte Website Informationen zum Händler, zum Netzbetreiber und zu dem Acquirer oder den Acquirern enthalten (vgl. im Detail die Erläuterungen im nachfolgenden Muster-Informationstext, Abschnitt B.).

Option 3 – Alle übrigen Händler, d.h. solche, die die Infotexte nicht auf ihrer eigenen Website platzieren, verwenden einen Aufkleber mit Hinweis auf die Website des Netzbetreibers. Angaben zum Händler werden von ihm von Hand auf dem Aufkleber ergänzt:

<p>Datenschutz-Informationen für Karteninhaber:</p> <p>www.netzbetreiber.de/datenschutz bzw. auf Anfrage an der Kasse.</p> <p>Verantwortlich für die Kasse ist: Händler GmbH, Breite Straße 12, 34567 Musterdorf Tel. 01234-56789 – kontakt@haendlergmbh.de</p>
--

Wenn der Händler Kreditkarten akzeptiert, muss der Händler an der Kasse oder als Aushang zusätzlich Name, Kontaktdaten und Aufsichtsbehörde des Acquirers oder der Acquirer vorhalten.

Option 4 - Ebenfalls für alle übrigen Händler, d.h. solche, die die Infotexte nicht auf ihrer eigenen Website platzieren, aber mit Link zusätzlich per QR-Code:

	<p>Datenschutz-Informationen für Karteninhaber:</p> <p>www.netzbetreiber.de/datenschutz bzw. auf Anfrage an der Kasse.</p> <p>Verantwortlich für die Kasse ist: Händler GmbH, Breite Straße 12, 34567 Musterdorf Tel. 01234-56789 – kontakt@haendlergmbh.de</p>
---	--

Wenn der Händler Kreditkarten akzeptiert, muss der Händler an der Kasse oder als Aushang zusätzlich Name, Kontaktdaten und Aufsichtsbehörde des Acquirers oder der Acquirer vorhalten.

B. Informationstext im Internet, auf den am POS verwiesen wird

Auf der verlinkten Internet-Seite stellt jeder Netzbetreiber (bei Akzeptanz von Kreditkarten auch der Acquirer) die entsprechenden Texte ein. Auch hier werden innerhalb des BecN möglichst einheitliche Textbausteine angestrebt.

<p>Einleitender Informationstext</p>	<p>Wenn Sie mit Karte bezahlen, werden personenbezogene Daten von Ihnen benötigt. Diese Website informiert Sie über die Einzelheiten zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. <i>[Um die Lesbarkeit zu verbessern, sprechen wir im Folgenden nur noch von "Daten". Dies kann auch auf der Website so gehandhabt werden, wenn der Begriff entsprechend erklärt und definiert wird, z.B. bei jeder Verwendung per Mouse-Over.]</i></p>		
<p>Frage an den Kunden</p>	<p>Über welches Zahlverfahren möchten Sie informiert werden?</p>		
<p>Auswahlmöglichkeiten</p>	<p>Zahlung im Lastschriftverfahren</p> 	<p>electronic cash ("girocard")</p> 	<p>Andere Zahlverfahren mit Karte <i>[Die Abfrage könnte hier nach Schemes unterscheiden, so dass auch die Informationen entsprechend spezifiziert werden könnten. Debit-Produkte der Kreditkartenorganisationen werden hier mit erfasst.]</i></p>
<p>Nach der Auswahl werden auf der Website nur die Texte angezeigt, die das ausgewählte Zahlverfahren betreffen.</p>			
<p>Allgemeiner Einleitungstext, z.B.:</p>	<p>Wenn Sie mit Ihrer Karte bezahlen, erhebt der Händler personenbezogene Daten mit seinem Zahlungsterminal. Er übermittelt die Daten an den Netzbetreiber.</p> <p>Der Netzbetreiber und die jeweiligen Zahlungsdienstleister zur Annahme und Abrechnung der Zahlungsvorgänge (z.B. Acquirer) verarbeiten die Daten weiter. Dies geschieht insbesondere zur Zahlungsabwicklung, zur Verhinderung von Kartenmissbrauch, zur Begrenzung des Risikos von Zahlungsausfällen und zu gesetzlich vorgegebenen Zwecken, wie z.B. zur Geldwäschebekämpfung und Strafverfolgung. Zu diesen Zwecken werden Ihre Daten auch an weitere Verantwortliche, wie z.B. Ihre kartenausgebende Bank, übermittelt.</p> <p>Einzelheiten zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie nachfolgend.</p>		

	<p>Wenn hier von "Händler" gesprochen wird, ist immer der Zahlungsempfänger gemeint. Das kann ein Händler im eigentlichen Sinne sein, aber auch jeder andere, bei dem Sie mit Ihrer Karte bezahlen, z.B. ein Restaurant oder eine Werkstatt.</p>	
<p>1. Wer ist für die Verarbeitung meiner Daten verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?</p>	<p>Viele Schritte sind notwendig, damit Sie sicher mit Ihrer Karte bezahlen können. Der Händler, bei dem Sie mit Karte bezahlen, arbeitet daher mit einem Netzbetreiber zusammen. Händler und Netzbetreiber sind wie folgt getrennt eigene Verantwortliche für die Verarbeitung jeweils in ihrem technischen Einflussbereich auf die Daten:</p> <p>a) Händler für den Betrieb des Zahlungsterminals an der Kasse und ggf. für sein internes Netz bis zur gesicherten Übermittlung per Internet oder Telefonleitung an den Netzbetreiber.</p> <p>Den Namen und die Kontaktdaten des Händlers finden Sie an der Kasse oder auch an der Ladentür.</p> <p><i>[Im Falle einer händlerspezifischen Website werden anstelle des vorangegangenen Absatzes Name und Kontaktdaten des Händlers, die für den Händler zuständige Datenschutzbehörde und ggf. Kontaktdaten des DSB des Händlers hier genannt.]</i></p> <p>b) Netzbetreiber für den zentralen Netzbetrieb, die dortige Verarbeitung, Umschlüsselung, Risikoprüfung und die weitere Übermittlung:</p> <p><i>Netzbetreiber GmbH, Breite Straße 14, 34567 Musterdorf, Tel. 01234-556789 – kontakt@netzbetreiber.de</i></p> <p>Datenschutzbeauftragter: <i>[Kontaktdaten des Netzbetreiber-DSB]</i></p> <p>Zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde: <i>[Kontaktdaten]</i></p>	<p>Viele Schritte sind notwendig, damit Sie sicher mit Ihrer Karte bezahlen können. Der Händler, bei dem Sie mit Karte bezahlen, arbeitet daher mit einem Netzbetreiber und mit einem oder mehreren Acquirern zusammen. Händler, Netzbetreiber und Acquirer sind wie folgt getrennt eigene Verantwortliche für die Verarbeitung jeweils in ihrem technischen Einflussbereich der Daten:</p> <p>a) Händler für den Betrieb des Zahlungsterminals an der Kasse und ggf. für sein internes Netz bis zur gesicherten Übermittlung per Internet oder Telefonleitung an den Netzbetreiber.</p> <p>Den Namen und die Kontaktdaten des Händlers finden Sie an der Kasse oder auch an der Ladentür.</p> <p><i>[Im Falle einer händlerspezifischen Website werden Name und Kontaktdaten des Händlers, die für den Händler zuständige Datenschutzbehörde und ggf. Name und Kontaktdaten des DSB des</i></p>

		<p><i>Händlers hier genannt.]</i></p> <p>b) Netzbetreiber für den zentralen Netzbetrieb, die dortige Verarbeitung, Umschlüsselung, Risikoprüfung und die weitere Übermittlung:</p> <p><i>Netzbetreiber GmbH, Breite Straße 14, 34567 Musterdorf, Tel. 01234-556789 – kontakt@netzbetreiber.de</i></p> <p>Datenschutzbeauftragter: <i>[Kontaktdaten des Netzbetreiber-DSB]</i></p> <p>Zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde: <i>[Kontaktdaten]</i></p> <p>c) Acquirer ist ein gemäß Zahlungsdienstaufsichtsgesetz (ZAG) regulierter Zahlungsdienstleister, der für den Händler die Annahme und Abrechnung der Zahlungsvorgänge durchführt.</p> <p>Wer der Acquirer ist, ist abhängig davon, was für eine Karte Sie verwendet haben. Der Händler hält für Sie die Kontaktdaten des Acquirers und der für diesen</p>
--	--	---

			<p>zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde vor. Sie bekommen diese Informationen per Aushang bzw. auf Anfrage an der Kasse.</p> <p><i>[Im Falle einer händlerspezifischen Website werden Name und Kontaktdaten des Acquirers / der Acquirer einschließlich der Kontaktdaten des jeweiligen Datenschutzbeauftragten und der für den jeweiligen Acquirer zuständigen Datenschutzbehörde hier genannt.]</i></p>
<p>2. Welche Daten werden für die Zahlung benutzt?</p> <p><i>[Vom Verwender des Infotextes (Netzbetreiber/Acquirer/Händler) vor Verwendung auf Vollständigkeit zu prüfen und ggf. individuell anzupassen. Ggf. sind entsprechend auch die nachfolgenden Ziffern zu ergänzen.]</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kartendaten (Daten, die auf Ihrer Karte gespeichert sind): IBAN bzw. Kontonummer und Kurz-Bankleitzahl, Kartenverfallsdatum und Kartenfolgenummer. • Weitere Zahlungsdaten: Betrag, Datum, Uhrzeit, Kennung des Zahlungsterminals (Ort, Unternehmen und Filiale, in der Sie zahlen), Ihre Unterschrift. • Im Fall einer Rücklastschrift: Informationen über die Nichteinlösung einer Lastschrift durch Ihre kartenausgebende Bank oder den Widerruf einer Lastschrift 	<ul style="list-style-type: none"> • Kartendaten (Daten, die auf Ihrer Karte gespeichert sind): IBAN bzw. Kontonummer und Kurz-Bankleitzahl, Kartenverfallsdatum und Kartenfolgenummer. • Weitere Zahlungsdaten: Betrag, Datum, Uhrzeit, Kennung des Zahlungsterminals (Ort, Unternehmen und Filiale, in der Sie zahlen), Prüfdaten Ihrer kartenausgebenden Bank ("EMV-Daten"). • PIN: Ihre PIN-Eingabe wird kryptographisch gesichert durch die kartenausgebende Bank geprüft. Der 	<ul style="list-style-type: none"> • Kartendaten (Daten, die auf Ihrer Karte gespeichert sind): Kartennummer, Kartentyp (z.B. VISA, Mastercard, American Express) und Ablaufdatum. • Weitere Zahlungsdaten: Betrag, Datum, Uhrzeit, Kennung des Zahlungsterminals (Ort, Unternehmen und Filiale, in der Sie zahlen), Prüfdaten Ihres kartenausgebenden Instituts ("EMV-Daten"), ggf. Ihre Unterschrift. • PIN: Ihre PIN-Eingabe wird kryptographisch gesichert durch das kartenausgebende Institut geprüft.

	<p>durch Sie, Informationen über die ausstehende Forderung, z. B. Ihr Name, Ihre Adresse, Bankgebühren, Mahngebühren, Grund für die Rücklastschrift, Kundennummer bei Ihrer Vertragspartei (nicht der Inhalt Ihrer Einkäufe).</p>	<p>Netzbetreiber übernimmt dabei kryptographische Sicherungen und Übermittlungen, speichert jedoch keine PIN und hat keinen Zugriff auf die verschlüsselte PIN.</p>	<p>Der Netzbetreiber übernimmt dabei kryptographische Sicherungen und Übermittlungen, speichert jedoch keine PIN und hat keinen Zugriff auf die verschlüsselte PIN.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rückabwicklung (Chargeback) - Wenn Sie eine Transaktion bestreiten, die mit Ihrer Karte vorgenommen wurde: In diesem Fall kann der Einkaufsbeleg und ggf. weitere Informationen über Sie, mit denen der Händler seine Forderung beweisen will (z.B. Name und Adresse) an das kartenausgebende Institut weitergegeben werden.
<p>3. Aus welchen Quellen stammen Ihre Daten?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kartendaten werden vom Zahlungsterminal aus Ihrer Karte ausgelesen. • Die weiteren Zahlungsdaten stellen das Zahlungsterminal und ggf. direkt der Händler bereit. • Ihre Unterschrift erteilen Sie selbst. • Soweit zur Verhinderung von Kartenmissbrauch und zur Begrenzung des Risikos von Zahlungsausfällen erforderlich, werden Daten aus dem KUNO- 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kartendaten werden vom Zahlungsterminal aus Ihrer Karte ausgelesen. • Die weiteren Zahlungsdaten stellen das Zahlungsterminal und ggf. direkt der Händler bereit. • Ihre PIN geben Sie selbst ein. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kartendaten werden vom Zahlungsterminal aus Ihrer Karte ausgelesen. • Die weiteren Zahlungsdaten stellen das Zahlungsterminal und ggf. direkt der Händler bereit. • Ihre PIN geben Sie selbst ein, Ihre Unterschrift erteilen Sie selbst.

	<p>System der Polizei und aus internen Datenbanken des Netzbetreibers herangezogen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Soweit für die Bearbeitung der Forderung aus einer Rücklastschrift erforderlich, werden unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auch Daten verarbeitet, die aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnissen) entnommen sind oder die von Dritten (z. B. Ihrer kartenausgebenden Bank oder einer Kreditauskunftei) übermittelt werden. 		
<p>4. Zu welchem Zweck werden Ihre Daten verarbeitet und auf welcher Rechtsgrundlage?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Händler: <ul style="list-style-type: none"> ○ Prüfung und Durchführung Ihrer Zahlung an den Händler, Art. 6 (1) (b) DSGVO. ○ Belegarchivierung nach gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach §§ 257 Abs. 1 Nr. 4 HGB, § 147 Abs. 1 Nr. 4 AO; Art. 6 (1) (c) DSGVO. ○ Verkauf der Forderung an den Netzbetreiber im Wege des 	<ul style="list-style-type: none"> • Händler: <ul style="list-style-type: none"> ○ Prüfung und Durchführung Ihrer Zahlung an den Händler, Art. 6 (1) (b) DSGVO. ○ Belegarchivierung nach gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach §§ 257 Abs. 1 Nr. 4 HGB, § 147 Abs. 1 Nr. 4 AO; Art. 6 (1) (c) DSGVO. • Netzbetreiber: <ul style="list-style-type: none"> ○ Prüfung und Durchführung Ihrer 	<ul style="list-style-type: none"> • Händler: <ul style="list-style-type: none"> ○ Prüfung und Durchführung Ihrer Zahlung an den Händler, Art. 6 (1) (b) DSGVO. ○ Belegarchivierung nach gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach §§ 257 Abs. 1 Nr. 4 HGB, § 147 Abs. 1 Nr. 4 AO; Art. 6 (1) (c) DSGVO. • Netzbetreiber: <ul style="list-style-type: none"> ○ Prüfung und Durchführung Ihrer

	<p>Factoring, Art. 6 (1) (f) DSGVO.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Netzbetreiber: <ul style="list-style-type: none"> ○ Prüfung und Durchführung Ihrer Zahlung an den Händler, Art. 6 (1) (b) DSGVO. ○ Verhinderung von Kartenmissbrauch (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 GWG); Art. 6 (1) (c) DSGVO ○ Begrenzung des Risikos von Zahlungsausfällen, Art. 6 (1) (f) DSGVO. ○ Sichere Übertragung Ihrer Daten, insbesondere gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für SEPA-Zahlungen, §§ 25a KWG, 27 ZAG; Art. 6 (1) (c) und (f) DSGVO. ○ Vermeidung künftiger Zahlungsausfälle durch Übermittlung von Rücklastschriftdaten, wenn Ihre Zahlung zu einer Rücklastschrift führt, Art. 6 (1) (f) DSGVO. ○ Belegarchivierung nach gesetzlichen Vorschriften, 	<p>Zahlung an den Händler, Art. 6 (1) (b) DSGVO.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Sichere Übertragung Ihrer Daten, insbesondere gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für SEPA-Zahlungen, §§ 25a KWG, 27 ZAG; und den Bestimmungen des Deutschen Bankenverbands, Art. 6 (1) (c) und (f) DSGVO. ○ Belegarchivierung nach gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach §§ 257 Abs. 1 Nr. 4 HGB, § 147 Abs. 1 Nr. 4 AO; Art. 6 (1) (c) DSGVO. ○ Abrechnung der Gebühren, die der Händler Ihrer kartenausgebenden Bank schuldet, Art. 6 (1) (f) DSGVO. 	<p>Zahlung an den Händler, Art. 6 (1) (b) DSGVO.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Sichere Übertragung Ihrer Daten, insbesondere gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, §§ 25a KWG, 27 ZAG, und den Bestimmungen der Kreditkartenorganisation, Art. 6 (1) (c) und (f) DSGVO. • Acquirer: <ul style="list-style-type: none"> ○ Prüfung und Durchführung Ihrer Zahlung an den Händler, Art. 6 (1) (b) DSGVO. ○ Verhinderung von Kartenmissbrauch (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 GWG); Art. 6 (1) (c) DSGVO ○ Begrenzung des Risikos von Zahlungsausfällen, Art. 6 (1) (f) DSGVO. ○ Sichere Übertragung Ihrer Daten, insbesondere gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, §§ 25a KWG, 27 ZAG, und den Bestimmungen der Kreditkartenorganisation, Art. 6
--	---	---	--

	<p>insbesondere nach §§ 257 Abs. 1 Nr. 4 HGB, § 147 Abs. 1 Nr. 4 AO; Art. 6 (1) (c) DSGVO.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Forderungsbeitreibung nach einer Rücklastschrift, Art. 6 (1) (b) DSGVO. 		<p>(1) (c) und (f) DSGVO.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Abrechnung der Gebühren, die der Händler Ihrem kartenausgebenden Institut schuldet, Art. 6 (1)(f) DSGVO. ○ Belegarchivierung, insbesondere nach §§ 257 Abs. 1 Nr. 4 HGB, § 147 Abs. 1 Nr. 4 AO; Art. 6 (1) (c) DSGVO ○ Forderungsbeitreibung nach einer Rücklastschrift, Art. 6 (1) (f) DSGVO.
<p>5. Wer bekommt die Daten?</p>	<p>Außer dem Händler und dem Netzbetreiber benötigen weitere Stellen Ihre Daten, um die Zahlung durchzuführen oder um gesetzliche Vorschriften zu erfüllen. Ausschließlich in diesem Umfang werden Ihre Daten weitergegeben, und zwar an die folgenden Stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ihre kartenausgebende Bank und den Zahlungsdienstleister des Händlers • die von der Deutschen Kreditwirtschaft zwischengeschalteten Stellen, die 	<p>Außer dem Händler und dem Netzbetreiber benötigen weitere Stellen Ihre Daten, um die Zahlung durchzuführen oder um gesetzliche Vorschriften zu erfüllen. Ausschließlich in diesem Umfang werden Ihre Daten weitergegeben, und zwar an die folgenden Stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ihre kartenausgebende Bank und den Zahlungsdienstleister des Händlers • die von der Deutschen Kreditwirtschaft zwischengeschalteten Stellen, die 	<p>Außer dem Händler und dem Netzbetreiber benötigen weitere Stellen Ihre Daten, um die Zahlung durchzuführen oder um gesetzliche Vorschriften zu erfüllen. Ausschließlich in diesem Umfang werden Ihre Daten weitergegeben, und zwar an die folgenden Stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Zahlungskartensystem • Ihr kartenausgebendes Institut und die Bank des Acquirers • die von den Kreditkartenorganisationen

	<p>das Clearing und Settlement von Zahlungen übernehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strafverfolgungsbehörden in den gesetzlich vorgesehenen Fällen • Geldwäschemeldestellen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen • Im Fall einer Rücklastschrift, zur Adressermittlung anhand der Kontonummer und der Bankleitzahl (IBAN) der verwendeten Karte: die kartenausgebende Bank oder alternativ eine Kreditauskunftei wie z.B. die SCHUFA Holding AG • <i>[Wenn der Netzbetreiber für die hier relevanten Verarbeitungsvorgänge Auftragsverarbeiter hat, sollten diese hier genannt werden, möglichst namentlich.]</i> 	<p>das Clearing und Settlement von Zahlungen übernehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strafverfolgungsbehörden in den gesetzlich vorgesehenen Fällen • Geldwäschemeldestellen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen • <i>[Wenn der Netzbetreiber für die hier relevanten Verarbeitungsvorgänge Auftragsverarbeiter hat, sollten diese hier genannt werden, möglichst namentlich.]</i> 	<p>zwischengeschalteten Stellen, die das Clearing und Settlement von Zahlungen übernehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strafverfolgungsbehörden in den gesetzlich vorgesehenen Fällen • Geldwäschemeldestellen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen • <i>[Wenn der Netzbetreiber für die hier relevanten Verarbeitungsvorgänge Auftragsverarbeiter hat, sollten diese hier genannt werden, möglichst namentlich.]</i>
<p>6. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?</p>	<p>Nein, eine solche Übermittlung findet nicht statt.</p>	<p>Nein, eine solche Übermittlung findet nicht statt.</p>	<p>Der Acquirer leitet Ihre Daten an das Zahlungskartensystem außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums weiter, um Ihre Zahlung zu autorisieren und auszuführen.</p> <p><i>[Für jede Kartenorganisation: Angabe des relevanten DSGVO-Artikels, der die Übertragung erlaubt, und des</i></p>

		<p><i>entsprechenden Mechanismus (z.B. Angemessenheitsentscheidung nach Artikel 45 / verbindliche Unternehmensregeln nach Artikel 47 / Standardvertragsklauseln nach Artikel 46.2 / Ausnahmeregelungen und Garantien nach Artikel 49 usw.). Wenn möglich, geben Sie einen Link zu dem verwendeten Mechanismus oder Informationen darüber an, wo und wie auf das betreffende Dokument zugegriffen werden kann. Erwähnen Sie ausdrücklich alle Drittländer, in die die Daten übermittelt werden sollen.</i></p> <p><u><i>oder gegebenenfalls:</i></u></p> <p><i>Der Acquirer leitet Ihre Daten an das Zahlungskartensystem außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums gemäß den jeweils vereinbarten Regeln („Binding Corporate Rules“, „Standard Contractual Clauses“) oder zum Zweck der Erfüllung des Vertrages mit dem ausländischen Zahler) weiter, um Ihre Zahlung zu autorisieren und auszuführen.]</i></p> <p>Hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer Daten durch das Zahlungskartensystem informieren Sie sich bitte in dessen</p>
--	--	---

			<p>Datenschutzbestimmungen:</p> <p><i>[passende Links für jedes Scheme einfügen, das für den jeweiligen Netzbetreiber relevant ist]</i></p> <p>a) MasterCard Europe SPRL, Chaussée de Tervuren 198A, 1410 Waterloo, Belgien, für die Zahlungsmarken „MasterCard“ und „Maestro“, https://www.mastercard.de/de-de/datenschutz.html</p> <p>b) Visa Europe Services LLC, eingetragen in Delaware USA, handelnd durch die Niederlassung in London, 1 Sheldon Square, London W2 6TT, Großbritannien, für die Zahlungsmarken „Visa“, „Visa Electron“ und „V PAY“ https://www.visa.co.uk/privacy/</p> <p>c) American Express Payment Services Ltd., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Theodor-Heuss-Allee 112, 60486 Frankfurt am Main, für die Zahlungsmarke „American Express“; www.americanexpress.de/datens</p>
--	--	--	---

			<p>chutz</p> <p>d) Diners Club International Ltd., 2500 Lake Cook Road, Riverwoods, IL 60016, USA, für die Zahlungsmarken “Diners”, “Diners Club” und “Discover”; https://www.dinersclub.com/privacy-policy</p> <p>e) JCB International Co., Ltd., 5-1-22, Minami Aoyama, Minato-Ku, Tokio, Japan, für die Zahlungsmarke „JCB“; http://www.jcbeurope.eu/privacy/</p> <p>f) Union Pay International Co., Ltd., German Branch, An der Welle 4, 60322 Frankfurt, für die Zahlungsmarken „CUP” und „Union Pay” http://www.unionpayintl.com/en/aboutUs/companyProfile/contactUs/Europe/Europe2/?currentPath=%2FglobalCard%2Fen%2Fglobal_7%2F10050072</p>
<p>7. Wie lange werden meine Daten gespeichert?</p>	<p>[Angaben einfügen entsprechend dem Löschkonzept des Netzbetreibers]</p> <p>Rücklastschriftdaten und Forderungsdaten werden gelöscht, sobald die Forderung nachweislich</p>	<p>[Angaben einfügen entsprechend dem Löschkonzept des Netzbetreibers]</p>	<p>[Angaben einfügen entsprechend dem Löschkonzept des Netzbetreibers]</p>

	beglichen ist.		
8. Welche Datenschutzrechte habe ich?	<p>Jede betroffene Person kann bei dem jeweils Verantwortlichen (siehe oben Ziffer 1.) folgende Datenschutzrechte geltend machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO ○ das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO ○ das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO ○ das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO ○ das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO ○ das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO <p>Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG.</p> <p>Jede betroffene Person hat auch das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG). In Ziffer 1. finden Sie die zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörden für die jeweils Verantwortlichen im Rahmen der Zahlungsabwicklung. Alternativ können Sie sich an Ihre lokale Datenschutz-Aufsichtsbehörde wenden.</p>		
9. Muss ich meine Daten bereitstellen?	<p>Sie sind weder gesetzlich noch vertraglich verpflichtet, Ihre Daten bereitzustellen. Wenn Sie Ihre Daten nicht bereitstellen möchten, können Sie ein anderes Zahlungsverfahren verwenden, z.B. bar bezahlen.</p>		
10. Werden meine Daten für eine automatisierte Entscheidungsfindung verwendet?	<p>Zur Verhinderung von Kartenmissbrauch und zur Begrenzung des Risikos von Zahlungsausfällen sind Höchstbeträge für Zahlungen innerhalb bestimmter Zeiträume festgelegt. In die Entscheidungsfindung fließt zusätzlich mit ein, wenn zuvor eine Lastschrift von</p>	<p>Wenn Sie Ihre Karte zur Bezahlung verwenden wollen, muss die Kartenzahlung erst autorisiert werden. Die Autorisierung erfolgt automatisch unter Verwendung Ihrer Daten. Dabei können insbesondere folgende Erwägungen eine Rolle spielen: Zahlungsbetrag, Ort der Zahlung, bisheriges Zahlungsverhalten, Händler, Zahlungszweck. Ohne Autorisierung ist die Kartenzahlung nicht möglich. Dies hat keinen Einfluss auf andere Zahlungsmethoden (z.B. andere Karten oder Bargeld).</p>	

Ihrer kartenausgebenden Bank mangels Deckung nicht eingelöst oder von Ihnen widerrufen wurde (Rücklastschrift). Diese Information wird nicht in die Entscheidungsfindung mit einbezogen, wenn die Rücklastschrift erfolgt ist im Zusammenhang mit einem Widerruf, erklärtermaßen Rechte aus dem zugrunde liegenden Geschäft geltend zu machen (z.B. wegen eines Sachmangels bei einem Kauf). Das Hinzuziehen dieser Informationen dient zur Verhinderung künftiger Zahlungsausfälle. Mit dem vollständigen Ausgleich offener Forderungen werden diese Daten gelöscht.

Mit Hilfe dieser Informationen kann der Netzbetreiber an Händler, die an sein System angeschlossen sind, Empfehlungen für ihre Entscheidung erteilen, ob sie eine Zahlung im Lastschriftverfahren akzeptieren wollen. Der Netzbetreiber kann zu diesem Zweck

- Rücklastschriftinformationen von allen bei ihm angeschlossenen Händlern verwenden;
- für eine kurze Zeit – wenige

	<p>Tage – zur Verhinderung von Kartenmissbrauch Zahlungsinformationen auch händlerübergreifend auswerten;</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ darüber hinaus nur solche Zahlungsinformationen auswerten, die er vom selben Händler erhalten hat. ○ Eine Nutzung Ihrer Daten zum Zweck der Bonitätsprüfung findet nicht statt. Ihre Zahlungsdaten werden ausschließlich für die Entscheidung darüber genutzt, ob dem jeweiligen Händler eine Zahlung im Lastschriftverfahren empfohlen wird. 	
<p>11. Widerspruchsrecht im Einzelfall</p>	<p>Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit Widerspruch einzulegen gegen die Verarbeitung von Daten, die aufgrund von Artikel 6 (1)(f) DSGVO erfolgt, also gegen die Verarbeitung von Daten auf der Grundlage einer Interessenabwägung.</p> <p><i>[Zur besseren Organisation des Widerspruchsmanagements darf der Verantwortliche die betroffene Person auf bestimmte standardisierte und barrierefreie Kommunikationskanäle verweisen, daher kann hier, falls gewünscht, ergänzt werden: Bitte richten Sie Ihren Widerspruch an: E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer.]</i></p> <p>Wenn Sie berechtigt Widerspruch einlegen, werden Ihre Daten nicht mehr aufgrund von Artikel 6 (1)(f) DSGVO verarbeitet, mit zwei Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Ihre Daten werden weiter verarbeitet, soweit der Verantwortliche zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, insbesondere z.B. bei 	

	<p>gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und zur Durchführung einer am Zahlungsterminal schon begonnenen, aber noch nicht abgeschlossenen Zahlung.</p> <ul style="list-style-type: none">○ Ihre Daten werden weiter verarbeitet, wenn dies der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.
12. Stand der Information	30. Januar 2019